

§. 23, daß dieser auf freie Wahl gestellt sei, der Möglichkeit des Verlustes am unbeweglichen Eigenthume durch die Flamme selbst oder durch vorsorgliches Niederreißen möge jeder auf gleiche Weise begegnen. Wer Besorgniß hege, der versichere, nur der versicherte Betrag könne aus der Anstalt vergütet werden. Er verweise auf den von dem königl. Commissar im Uebrigen für möglich gehaltenen Recurs, wolle sich keineswegs dagegen erklären, daß derselbe auf den Staat gewiesen werde, wohl aber müsse er es für ganz unpassend finden, wenn von einer Verbindlichkeit der Communen hier die Rede sein sollte; der Zweck der Anstalt sei, daß der Zusammentritt vieler dem einen, den des Unglücks Schläge getroffen, helfen solle, deshalb könne man auch nicht einzelne Communen hier in Anspruch nehmen. Er stimme für den Gesetzentwurf.

Der Abg. Meißel entgegnet, daß das Gesetz von einer Brandversicherungsanstalt und nicht von einer Einreißungsver-sicherung handle.

Zum Schluß der Debatte bemerkt der Abg. Eisenstuck, daß die vorliegende Bestimmung keine neue sei, sondern bei allen Brandasscuranzen bestehe; dieselbe Ansicht stehe im frühern Gesetz, wie in den Privatversicherungsanstalten fest, und hier sei keine Begünstigung ausgesprochen, und er gebe zu bedenken, wie gefährlich es sei, das Einreißen auf eine solche indirecte Weise zu unterstützen.

Man schreitet nunmehr zu der Frage: Ob das vom Abg. Astenstädt gestellte Amendement angenommen werden wolle? 40 Stimmen erklären sich dagegen, es wird demnach verworfen und der §. 61. einstimmig angenommen.

Der §. 62. lautet:

(Vergütung von Gegenständen, welche nicht affecurirt sind.)

„Im Fall bei einem Brande solche nicht versicherte unbewegliche Gegenstände, welche sich ihrer Beschaffenheit nach, nicht zur Versicherung eignen, z. B. Hof- und Gartenmauern und andere Befriedigungen, in Folge der zu Löschung des Feuers oder zu Beschränkung des Feuerschadens getroffenen Anstalten niedergeworfen oder beschädigt worden, so können die Eigenthümer doch auf eine Entschädigung nach der von den verpflichteten Bauwerken erfolgten Schätzung, und nach dem Ermessen der Directorial-Commission aus der Brandversicherungskasse Anspruch machen.“

Der Abg. aus dem Winkel macht darauf aufmerksam, daß hier die Mauern massiver Gebäude doch aufgenommen werden müßten, und stellt

Der Abg. Astenstädt in dieser Beziehung folgendes Amendement, welches am Schlusse beizufügen wäre: „auf eine gleiche Entschädigung hat der Eigenthümer desjenigen Gebäudes Anspruch, welches nur in seinem verbrennbaren Theile und mit Ausschluß des Mauerwerks versichert worden ist, sobald das letztere während eines Brandes, um demselben Grenzen zu setzen, eingerissen werden mußte.“ Der Abg. findet hierin ausreichende Unterstützung, und hält der Abg. Sachße dafür, daß es wohl besser sein würde, wenn man das Wort solche und dann den Satz: „welche sich ihrer Beschaffenheit nach nicht zur Versicherung eignen, z. B. Hof- und Gartenmauern und andere Befriedigungen“ weglassen würde.

Auch dieses Amendement erhält die erforderliche Unterstützung, wie auch ein drittes, vom

Abg. Art gestelltes, welches lautet: „Desgleichen Mauerwerk, welches nach der Bestimmung des §. 23. nicht mit versichert worden ist.“

Der königl. Commissar v. Wietersheim erinnert, daß man die Bezugnahme auf §. 5. noch aufnehmen müßte, und bemerkt sodann

der Abg. und Secretär Richter, daß alle drei Amendements auf einen Zweck hinausliefen, und seien bereits die Ansichten, welche ihnen zu Grunde liegen, in der Discussion über den vorhergehenden §. ausgesprochen worden. Er würde aber mehr für die Fassung sein, welche der Abg. Art vorgeschlagen habe.

Bei der demnächst erfolgten Abstimmung wird das Amendement des Abg. Art gegen 11 Stimmen angenommen, worauf die Abg. Astenstädt und Sachße ihre Amendements fallen lassen und der §. mit dieser Fassung angenommen wird.

Folgt der §. 63.

(Vergütung von Schäden unter $\frac{1}{3}$ der Versicherungssumme.) „Beträgt der an einem Gebäude entstandene Schaden nicht einmal ein Sechstheil des versicherten Gegenstandes (§. 23. 59. 60.) so ist der zur Wiederherstellung erforderliche Aufwand an Material und Arbeitslohn abzuschätzen, und dessen Betrag dem Calamitosen zu vergüten.“

Die Deputation hatte hierzu begutachtet:

Da

a) die in diesem §. enthaltene Bestimmung sich unmittelbar an die Disposition §. 56. anschließt und eine Ausnahme von der daselbst aufgestellten Regel bildet, daß der Schaden nicht nach quantitativer Bestimmung, sondern nach Quoten vergütet werden soll, so möchte §. 63. unmittelbar auf §. 56. folgen.

b) Findet der Vorschlag lit. d. zu §. 56. Beifall, so ist in §. 63. das Wort „Sechstheil“ in das Wort „Zwölftheil“ zu verwandeln.

Auch drücken

c) die Worte: „des versicherten Gegenstandes“ nicht das aus, was damit angedeutet werden soll, und möchten daher mit den Worten: „der eingezeichneten Versicherungssumme“ vertauscht werden.

d) der in der Parenthese enthaltenen Beziehung von §§. 23., 59. und 60. wäre billig noch §. 56. beizufügen, und dürfte

e) noch ein Zusatz zu diesem §. sich nöthig machen, dahin: „Es darf aber diese Vergütung nie über ein Zwölftheil der Versicherungssumme ansteigen,“ damit hierdurch die Absicht dieser gesetzlichen Bestimmung noch mehr verdeutlicht und Mißverständnissen vorgebeugt werde.

Der Abg. Richter aus Lengfeld findet in diesem §. eine Schwierigkeit. Nehme man nämlich an, ein Haus sei für 600 Thlr. versichert und habe einen Schaden erlitten. Der Schaden werde für 100 Thlr., der Neubau für 12,000 Thlr. taxirt, dann bekomme er 50 Thlr. Die Taxatoren schätzten nun einen geringen Schaden für 50 Thlr., welche er baar bekomme, also erhalte er für den geringen Schaden eben so viel, als für einen größern, der noch einmal so viel betrage.

Der königl. Commissar v. Wietersheim bemerkt, daß diese Erinnerung allerdings richtig sei, daß sie aber gegen das Princip gerichtet sei, welches man bereits angenommen habe,